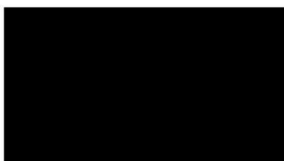


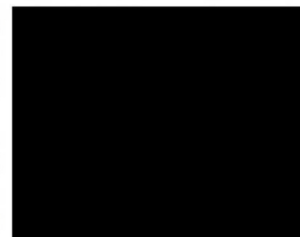


Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

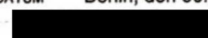
Referat Z14  
Justitiariat, Open Data,  
Informationsfreiheitsgesetz, Geheimschutz



BEARBEITET VON  
HAUSANSCHRIFT  
POSTANSCHRIFT  
  
TEL  
FAX  
E-MAIL  
INTERNET




ORT, DATUM Berlin, den 30.07.2021



**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 28.07.2021**  
Unredigiertes Gutachten "Gemeinsam getrennt erziehen" vom Wissenschaftlichen Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ; Ihr Zeichen #225703

### Zwischennachricht

Sehr geehrte 

mit Ihrer Mail vom 28. Juli 2021 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Übersendung des unredigierten Gutachtens "Gemeinsam getrennt erziehen" – Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt. Mit Mail vom 26. Juli 2021 teilte Ihnen bereits das zuständige Fachreferat des BMFSFJ mit, dass das Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“ des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ fertiggestellt sei und derzeit für die Veröffentlichung vorbereitet würde.

Entgegen Ihrer Anfrage vom 23. Juli 2021 bitten Sie nunmehr um Zusendung der unredigierten Fassung. Vor der Herausgabe dieser von Ihnen erbetenen Informationen ist nach

Servicetelefon: 030 20179130  
Telefax: 03018 555 4400  
E-Mail: [Info@bmfsfj-service.bund.de](mailto:Info@bmfsfj-service.bund.de)  
De-Mail: [poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de)

VERKEHRSANBINDUNG U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden  
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.  
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 § 8 Abs. 1 IFG ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen. Die angeforderten Informationen enthalten personenbezogene Daten i.S.v. § 5 IFG. Diese Daten müssen geschwärzt werden. Wären Sie damit einverstanden?

Aufgrund der Drittbetroffenheit ist es zudem notwendig, dass Sie Ihren IFG-Antrag begründen, vgl. § 7 Abs.1 S.3 i.V.m. § 5 Abs.1 und Abs.2, § 6 IFG. Bitte reichen Sie diese Begründung nach, falls Sie Ihren Antrag bezüglich der unredigierten Fassung des Gutachtens aufrechterhalten möchten.

Ich möchte Sie zudem darauf hinweisen, dass bei der Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens Gebühren entstehen. Danach müssen wir Ihnen Gebühren gemäß § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. Anlage 1, Teil A Nr. 1.3 der Informationsgebührenverordnung - IFGGebV mit einem Gebührenrahmen von 60 bis 500 Euro berechnen. Die Gebühren sind auch dann zu erheben, sollte im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens die Freigabe des Dokumentes durch die Drittbetroffenen abgelehnt werden.

Bitte teilen Sie uns bis zum 18. August 2021 mit, ob Sie Ihre Anfrage trotz anfallender Gebühren aufrechterhalten möchten.

Mit freundlichen Grüßen

